

# Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes

## § 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 19 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Abwasserverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Abwasserverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
4. In die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- und Grundwasser eingeleitet werden.
5. Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
  - das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
  - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
  - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
  - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- Jauche, Gülle Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und andere flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfällen und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organischen Lösungsmitteln, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

6. Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte/r, Mieter/in, Pächter/in) und der/die Verursacher/in den Abwasserverband unverzüglich zu unterrichten.
7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

PARAMETER	GRENZWERT
-----------	-----------

1. **Allgemeine Parameter**

a)	Temperatur	35 <sup>0</sup> C
b)	pH-Wert	6,5 - 10
c)	Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
	Der Grenzwert ist nur festzusetzen soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	
d)	Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
e)	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

2. **Anorganische Stoffe (gesamt)**

mg/l

a)	Antimon	(Sb) :	1
b)	Arsen	(As) :	0,1
c)	Barium	(Ba) :	3
d)	Blei	(Pb) :	1
e)	Cadmium	(Cd) :	0,2
f)	Chrom, 6-wertig	(Cr <sup>6+</sup> ) :	0,2
g)	Chrom, gesamt	(Cr) :	1
h)	Cobalt	(Co) :	2
i)	Kupfer	(Cu) :	1
j)	Nickel	(Ni) :	1
k)	Quecksilber	(Hg) :	0,05
l)	Selen	(Se) :	1
m)	Silber	(Ag) :	2
n)	Vanadium	(V) :	2
o)	Zink	(Zn) :	2
p)	Zinn	(Sn) :	2
q)	Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> ) bzw. Ammoniak (NH <sub>3</sub> ), berechnet als N		150
r)	Chlor, freisetzbar	(Cl <sub>2</sub> ) :	0,5
s)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn <sup>-</sup> ) :	1
t)	Cyanid, gesamt	(Cn <sup>-</sup> ) :	5
u)	Fluorid	(F <sup>-</sup> ) :	50
v)	Nitrit (dieser Grenzwert ist nur festzusetzen wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) pro Tag übersteigt)	(No <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) :	20
w)	Sulfat	(So <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) :	600
x)	Sulfid	(S <sup>2-</sup> ) :	2

3. **Organische Stoffe**

a)	Kohlenwasserstoff gesamt (Mineralöl-Verbindungen)	20
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.)	150
c)	Adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), berechnet als organisch gebundenes Chlorid	1
	- Einzelstoffe hiervon, z.B. Tetrachlorethen, berechnet als Cl <sup>-</sup>	0,5
d)	Phenol-Verbindungen, berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I Seite 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

9. Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn dadurch eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

10. Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

11. Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

12. Der Abwasserverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

13. Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

14. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38<sup>0</sup> C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.

15. Abs. 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

16. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Abwasserverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

17. Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

18. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 5 und Abs. 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Abwasserverband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und die Ursachen hiervon zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

19. Der Abwasserverband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen des § 8 eingehalten werden. Er kann ferner anordnen, dass der/die

Grundstückseigentümer/in bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen, Kontrollbegehungen und den Einbau selbständiger Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden hat. Die hierfür anfallenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen, sofern durch die Beprobung eine Grenzüberschreitung festgestellt wird. § 8 Abs. 14 findet keine Anwendung.